

Begründung:

Zu 1.

Gem. § 331 Strafgesetzbuch (StGB) wird ein Amtsträger, der für eine Dienstausbübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Amtsträger im Sinne dieser Regelung sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes auch die Mitglieder des Verwaltungsausschusses und diejenigen Ratsmitglieder, die auf Beschluss des Rates eine Stelle in einem Gremium besetzen, das keine Volksvertretung ist (z. B. in einem Aufsichtsrat eines kommunalen Versorgungsunternehmens). Der Bundesgerichtshof begründet seinen Standpunkt damit, dass diese Mandatsträger (im Folgenden ratsangehörige Amtsträger) im Unterschied zu den anderen Ratsmitgliedern konkrete Verwaltungsaufgaben auf kommunaler Ebene wahrnehmen, die nicht dem politischen Bereich zuzuordnen sind (Urt. v. 09.05.2006 – 5 StR 453/05).

Aus dieser Rechtsprechung folgt, dass sich ratangehörige Amtsträger strafbar machen können, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Mandatsausübung ohne rechtlich begründeten Anspruch von Dritten eine Leistung annehmen, die sie materiell oder immateriell in ihrer wirtschaftlichen, rechtlichen oder auch nur persönlichen Lage objektiv besser stellt. Gerechtfertigt und damit straffrei ist die Annahme des Vorteils gemäß § 331 Absatz 3 StGB nur dann, wenn der Rat als zuständige Behörde seine Zustimmung erteilt.

Mit der als Anlage beigefügten Ratsvorschrift zur Annahme von unentgeltlichen Leistungen soll dieser Rechtslage Rechnung getragen werden. In Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften des Landes zu § 78 Niedersächsisches Beamtengesetz (Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 15.03.2005) und die städtische Dienstanweisung für die Annahme von Belohnungen und Geschenken bestimmt die Ratsvorschrift insbesondere, dass

- die Annahme von unentgeltlichen Leistungen grundsätzlich der Zustimmung des Rates bedarf,
- für die Erteilung der Zustimmung bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen,
- bestimmte Zuwendungen grundsätzlich nicht angenommen werden dürfen und
- für einzelne Zuwendungen eine generelle Zustimmung gilt.

Um die Annahme von Zuwendungen für den Rat transparent zu machen und ihn in die Lage zu versetzen, die Praxis in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren, sieht die Ratsvorschrift vor, dass die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister von den Zuwendungsempfängern jährlich eine Mitteilung über die angenommenen Leistungen erhält (§ 5).

Im Sinne einer Gleichbehandlung beim Umgang mit unentgeltlichen Leistungen soll die Ratsvorschrift für alle Ratsmitglieder Anwendung finden.

Zu 2.

Mit dem Beschluss zu 2. soll für die Vergangenheit die Annahme von unentgeltlichen Leistungen genehmigt werden, sofern die Voraussetzungen für eine generelle Zustimmung im Sinne von § 4 der Ratsvorschrift zur Annahme von unentgeltlichen Leistungen erfüllt sind. Alle anderen Zuwendungen, die in der Vergangenheit angenommen worden sind, müssen die ratsangehörigen Amtsträger unverzüglich zur Vorlage an den Rat melden.

Zu 3.

Mit dem Beschluss zu 3. soll geregelt werden, dass für die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister die Ratsvorschrift zur Annahme von unentgeltlichen Leistungen sinngemäß gilt. Für diese Anordnung ist der Rat in seiner Funktion als oberste Dienstbehörde zuständig. Für die Beamten und Beschäftigten der Stadtverwaltung besteht bereits eine entsprechende Dienst-anweisung.

Anlagen:

Ratsvorschrift zur Annahme von unentgeltlichen Leistungen